

Molitor, Bruno

Article — Digitized Version

Praktikable Schritte zu einer breiteren Vermögensstreuung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Molitor, Bruno (1973) : Praktikable Schritte zu einer breiteren Vermögensstreuung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 4, pp. 183-186

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134526>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Praktikable Schritte zu einer breiteren Vermögensstreueung

Bruno Molitor, Würzburg

Es besagt manches über den herrschenden Zeitgeist, daß die politischen Kräfte in der Produktion großer Ziele für die gesellschaftliche Reform weit potenter sind als in der mühevollen Realisierung der einschlägigen praktischen Schritte. Das gilt auch und nicht zuletzt für die Korrektur der Vermögensverteilung, die überall berufen wird.

Dabei mag es noch hingehen, daß der Zeitbedarf zwischen Zielproklamation und konkreter Maßnahme mit dem verstärkten Informationsfluß nicht ab-, sondern eher zunimmt. Immerhin könnte das die sachliche Qualität der politischen Aktion fördern, die schließlich zustande kommt. Aber daß anspruchsvolle dritte und vierte Schritte die öffentliche Aufmerksamkeit absorbieren, während der erste und zweite in halben Versuchen steckenbleiben, muß jeder Rationalität des Vorgehens ins Gesicht schlagen.

Was soll man zum Beispiel von den Chancen eines komplizierten Konzeptes halten, die unverteilten Gewinne mit „Teilhaftung“ an die Arbeitnehmer umzulenken, wenn es bislang immer noch an einer verteilungspolitisch durchschlagenden Sparförderung gebricht, obwohl diese zu den notwendigen Bedingungen zählt, die über das Gelingen der größeren Vorhaben entscheiden? So bleibt nichts übrig, als sich in Geduld wiederholt den sachlich grundlegenden, heute praktikablen Schritten einer Reform zuzuwenden und deren Wirkungszusammenhang nachzugehen, selbst auf die Gefahr hin, damit den Höhenflug holistischer Lösungsvorschläge abzubremesen.

Verteilung der Vermögensbestände

Da ist zunächst das Problem der Bestandsverteilung. Es pflegt hinter den Überlegungen, wie die periodische Zuwachsverteilung zu korrigieren ist, zurückzutreten. Das wird verständlich, wenn man

die besonderen Widerstände bedenkt, die der Beschneidung einer bereits erreichten Position im Vermögenssektor wie anderswo entgegenstehen. Auch läßt sich argumentieren, daß angesichts der heutigen Wachstumsraten der Erfolg einer auf Dauer angelegten Redistribution bei den Vermögenszuwächsen die Gesamtverteilung im Zeitverlauf stärker verändert als ein einmaliger Eingriff in die Vermögensbestände. Aber andererseits schlägt gerade in der Anlaufperiode der Vermögensbildung bei den bisher zu kurz gekommenen Bevölkerungskreisen das Gewicht einer hochgradig ungleichen Bestandsverteilung immer wieder im Gegensinne durch. Und im übrigen geht es hier, wie auch sonst bei Reformen, nicht allein um die statistischen Quantitäten. In der gesellschaftlichen Realität zählt ebenfalls der psychische „Ankündigungseffekt“, daß etwas in Gang kommt.

Lastenausgleich

Dieser Effekt ist für den westdeutschen Lastenausgleich, an den man im Umkreis der Bestandsverteilungskorrektur zunächst denken mag, hoch zu veranschlagen. In der Sache blieb die Maßnahme freilich weit hinter der einmaligen Chance zurück, die die Entschädigung für die „zufälligen“ Kriegsschäden einer echten Vermögensabgabe geboten hätte. Denn *erstens* vollzog sich der Ausgleich nur innerhalb des Kreises der Vermögenden, ließ also gerade diejenigen Gesellschaftsgruppen unberücksichtigt, die an den ungewöhnlich günstigen Bereicherungsmöglichkeiten nicht

Bruno Molitor, 45, Dr. rer. pol., ist ordentlicher Professor an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg. Er leitet dort das Institut für Verteilungs- und Sozialpolitik.

teilhatten, die die Autarkie- und Kriegswirtschaft des Naziregimes präsentierte. *Zweitens* veränderte die lange Frist der Abgabenverteilung auf 30 Jahre die ursprünglich geplante Vermögenssubstanzbesteuerung faktisch in eine Sollertragssteuer, die eine teilweise Abwälzung der Belastung ermöglichte, von der entgegenkommen den steuerlichen Behandlung der Lastenausgleichsabgabe ganz zu schweigen. *Drittens* hat auf der Entschädigungsseite die sukzessive Ausgleichsleistung die Folge, daß es nicht zu einer Angleichung der Startchancen kam und der Realwert der Entschädigung mit der Geldwertverschlechterung immer mehr hinter den nominellen Ansätzen zurückblieb. Der so entgangenen Verteilungschance muß objektiverweise jedoch gegenübergestellt werden, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau um so rascher vor sich gehen konnte.

Inflationsverluste der Geldvermögensbesitzer

Das führt uns zu einem zweiten Punkt, der für die Veränderung der Bestandsverteilung bedeutsam ist. Die unteren Schichten der Vermögenspyramide konzentrieren sich aus naheliegenden Gründen schwergewichtig auf die Geldvermögensbildung in ihren verschiedenen Formen. Sie sind so die eigentlichen Leidtragenden der mit dem Wirtschaftswachstum verbundenen schleichenden Inflation. Denn mit der in den Sparzinsen bestenfalls antizipierten Preissteigerungsrate wird der Entwertungsverlust ihrer Geldanlagen keineswegs ausgeglichen. Auch sind die kleineren Vermögensbesitzer dadurch benachteiligt, daß sie regelmäßig nicht die Möglichkeit haben, durch Portfoliovariation Inflationsgefährdungen auszuweichen oder sie doch zu kompensieren.

Diese stille Verschlechterung der realen Vermögensverteilung kommt in der Statistik, die mit Nominalgrößen arbeitet, nicht ans Licht. Sie bietet insofern ein noch geschöntes Bild. Aber es liegt auf der Hand, daß wer effektiv eine breitere Vermögensstreuung anstrebt, an erster Stelle den Inflationsraten zuleibe rücken muß. Sonst sind nicht nur alle übrigen Vorhaben auf Sand gebaut; es gehen auch bereits erreichte Erfolge de facto wieder verloren.

Als positive Maßnahme zur Korrektur der Bestandsverteilung bleibt eine handfeste Erbschaftsbesteuerung. Sie erzielt zwar nicht den Augenblickseffekt wie eine Vermögensabgabe. Dafür wirkt sie nachhaltiger. Und vor allem: sie läßt bei der heute dominierenden Unternehmensstruktur die Investitionsneigung und angesichts des zeitlichen Abstandes der Vermögensbelastung und der steuerlichen Inzidenz praktisch auch die Sparneigung unberührt.

Freilich, die Verteilungswirkung der bislang in der Bundesrepublik geltenden Erbanfallsteuer ist bescheiden. Und man hat nicht den Eindruck, daß die jetzt im Entwurf der Bundesregierung zum 2. Steuerreform-Gesetz vorgesehenen Änderungen diesen Schaden heilen. Hier droht wiederum eine vermögenspolitische Chance verpaßt zu werden. Wenn man schon nicht zum Typ der Erbnachlaßsteuer übergehen will, sollte — bei erhöhten Freibeträgen — wenigstens der Steuertarif eine merkliche Progression aufweisen. Des weiteren ist eine, neben der Größe des Erbteiles, zweite Progressionsbasis nach dem Verwandtschaftsgrad unter Verteilungsaspekten überflüssig. Dagegen wäre daran zu denken, in der Ausgestaltung der Progression ebenfalls die Größe des beim Begünstigten bereits vorhandenen Vermögens zu berücksichtigen. Das macht die Erbanfallsteuer nicht nur wirksamer, sondern erspart auch bei der Besteuerung von Schenkungen inter vivos die Verlegenheitslösung von Fristen, innerhalb deren mehrmalige Zuwendungen zusammen gerechnet werden, ohne daß damit jedoch alle Umgehungschancen verbaut wären.

Eine dergestalt reformierte Erbschaftsbesteuerung beeinflusst die Verteilung in zweifacher Weise: Die drohende steuerliche Belastung setzt gleichsam eine Prämie auf die freiwillige Aufspaltung größerer Erbübergänge; und wo das nicht geschieht, partizipiert der öffentliche Haushalt durch einen entsprechend stärkeren Mittelentzug. Allerdings sollte auch er wieder zweckgebunden der Vermögensbildung bei den besitzarmen Gruppen zugute kommen, etwa in der staatlichen Sparförderung. Den Übergang zu einer handfesten Erbschaftsbesteuerung mag es erleichtern, daß dann für *natürliche Personen* auf die laufende Vermögenssteuer verzichtet werden kann. Unter steuersystematischen Gesichtspunkten stellt sie ohnehin einen Fremdkörper dar, soweit die Einkommen- und Gewinnsteuer alle Einkommen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Quellen, in vollem Maße erfaßt. In ihrer heutigen Form jedenfalls hält sich der tatsächliche Verteilungseffekt der laufenden Vermögenssteuer in engen Grenzen, zumal sie auch noch als Sonderausgabe abzugsfähig ist.

Verteilung des periodischen Vermögenszuwachses

Wenden wir uns nun dem Ziel einer breiteren Streuung des periodischen Vermögenszuwachses zu, so ist es gewiß richtig, daß dabei eine Korrektur der funktionellen Einkommensverteilung die Grundlage bilden muß, solange das Pro-Kopf-Gewinneinkommen den durchschnittlichen Effektivlohn überschreitet. Hier steht die Sparfähigkeit der Masseneinkommensbezieher zur Frage. Aber darüber darf nicht das Problem ihrer Sparneigung aus dem Gesichtskreis verschwinden, ohne deren

Anhebung nun einmal eine nachhaltige Verteilungsänderung nicht zu erreichen ist; selbst wenn Vermögen verschenkt würden, verpufft sonst der Reformeffekt. Und eben auch die Sparquote liegt bei den Gewinneinkommensbeziehern im Schnitt höher. Für einen längerfristigen verteilungspolitischen Erfolg gilt es also, an beiden Fronten gleichzeitig vorzurücken.

Verbesserungsfähige Sparförderung

Was die Sparförderung betrifft, ist für den generellen Reformansatz zweierlei zu beachten. Im Unterschied zur Wiederaufbauperiode braucht heute nicht mehr das Ziel an der Spitze zu stehen, mit Hilfe der staatlichen Sekundärverteilung das Sparvolumen allgemein hoch zu schrauben. Vielmehr kommt es auf den distributiv gezielten Einsatz des einschlägigen öffentlichen Mittelvolumens an. Zum anderen und damit zusammenhängend genügt es nicht, die Ausgestaltung der Sparförderung daran zu orientieren, daß sie die ungleich günstigeren Steuereinsparungsmöglichkeiten kompensiert, die sich den selbständig Erwerbstätigen gerade angesichts des steuerlichen Progressionsgrades bieten. Vielmehr geht es darum, auch diese Vergünstigungen selbst rigoros abzubauen und die Bezieher hoher Einkommen, die mehr oder minder automatisch sparen, in der Förderung unbedacht zu lassen; aus technischen Gründen ist für die unmittelbare Anschaffung von Produktionsmitteln das Abschreibungsprivileg ohnehin kaum zu ersetzen.

Dessen eingedenk, muß die Reformdevise lauten, die Sparförderung im Prinzip nurmehr auf der Ausgabenseite des Budgets vorzunehmen, und zwar mit einer Einkommensobergrenze, bei der sie ausklinkt. Um so höher kann dann der Prämiensatz für die eigene Sparleistung bzw. der absolute Prämienbetrag sein, den die öffentliche Hand maximal pro Kopf und Jahr als Transfer leistet. Freilich läßt sich auf eine Sperrfrist für die nicht-konsumtiv verwandten Einkommensanteile nicht verzichten, wenn die Sparquote der Begünstigten nachhaltig erhöht werden soll. Wie lange die Sperrfrist zweckmäßigerweise zu wählen ist, hängt von der Höhe der Zusatzverzinsung ab, die die Sparprämie bedeutet, und – in der schleichenden Inflation – von der Rate der perio-

dischen Geldentwertung. Auch an diesem Punkt zeigt sich, daß die Inflation, da der Maximaltransfer in Nominalgrößen fixiert ist, den eigentlichen Widersacher des sozialen Fortschrittes darstellt.

Man hat sich daran gestoßen, daß nach Ablauf der Sperrfrist mit ihrer erneuten Festlegung die Sparbeträge und möglicherweise auch die Prämie wiederum gefördert werden. Aber das ist bei einer Regelung mit einer Einkommensobergrenze zu kurz gedacht. Denn um die Sparneigung der unteren Einkommensschichten hoch zu halten und gleichzeitig ihre Verteilungsposition zu verbessern, sind die staatlichen Mittel in der Tat gut angelegt, selbst wenn eine Prämie für ohnehin gesparte Einkommensanteile, für ihre Nicht-Auflösung zu Konsumzwecken und für die nicht-konsumtiv verwandten früheren Prämien gezahlt wird. Auch ist der konjunkturdämpfende Effekt dieser Art von Staatsausgaben nicht zu vernachlässigen. Allerdings muß dazu die öffentliche Hand die Transferbeträge den Sparinstituten periodisch, was bislang nicht geschieht, fristgerecht überweisen. Soweit die im gleichen Zuge erfolgende Erhöhung der Bankenliquidität stabilitätspolitisch unerwünscht ist, hat eine leichte Anhebung der Mindestreservensätze zu assistieren.

In welcher Form der begünstigte Personenkreis spart, sollte für die Prämiengewährung gleichgültig sein. Gleichwohl brauchen nicht alle Anlagearten in der gleichen Höhe gefördert zu werden. Die wichtige Ausnahme ist das Wohnbausparen. Wegen der erforderlichen Eigenleistung und der Länge der Ansparperiode empfiehlt sich hier ein höherer Prämiensatz (bzw. eine höhere Maximalprämie) und möglicherweise auch eine erhöhte Einkommensobergrenze. Das gilt um so mehr, als gleichzeitig wohnbaupolitischen Zielen gedient wird.

Eine gewisse Mittelstellung zwischen den Maßnahmen zur Anhebung der Sparneigung und zur Verbesserung der Sparfähigkeit nimmt das 624-DM-Gesetz ein. Es gewährt Arbeitnehmern unterhalb einer Einkommensobergrenze, die bis zu 624 DM jährlich aus ihrem Lohn sparen und festlegen, eine gestaffelte Zusatzprämie. Gleichzeitig soll damit der Arbeitgeber unter einen psychischen Druck geraten, die Arbeitseinkommen ent-



VEREINSBANK IN HAMBURG

Zentrale: 2 Hamburg 11 · Alter Wall 20-32 · Telefon 36 92-1

ÜBER 60 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN, HANNOVER UND KIEL

sprechend zu erhöhen. Das ist freilich nur beschränkt gelungen. Die öffentliche Hand zum Beispiel, die eigentlich mit gutem Beispiel hätte vorgehen müssen, zahlt hier bislang nicht mehr als 156 DM im Jahr. So erscheint die Bezeichnung „Vermögensbildungsgesetz“ faktisch zu hoch gegriffen.

Marktkonforme Investivlohnregelung

Der entscheidende Schritt zur Korrektur der Zuwachsvverteilung liegt, was die Sparfähigkeit betrifft, bei den Arbeitsmarktparteien selbst: Die Gewerkschaften hätten einen Teil der periodischen Nominalloohnerhöhungen als vermögenswirksame Leistung zu fordern. Dieser Investivlohnanteil geht nicht zu Lasten der auch sonst im Rahmen des Produktivitätsfortschrittes möglichen Konsumlohnanehebung. Er nimmt die Gewinnrate von der Kosten- und der Einkommenseite her in die Zange. Da er nicht-konsumtiv verwandt wird, ist den Überwälzungsversuchen der Unternehmer ein Riegel vorgeschoben. Allerdings reicht hier die Initiative einzelner Arbeitnehmerorganisationen, wie etwa im Baugewerbe, nicht aus. Die Gewerkschaften müssen schon auf der ganzen Linie in der gleichen Richtung vorrücken. Denn die Unternehmer einer Einzelbranche vermögen sehr wohl die Kosten des Investivlohnanteiles in ihren Produktpreisen weiterzugeben, und die Arbeitnehmer in der übrigen Wirtschaft haben als Konsumenten die Zeche zu zahlen.

Es bedarf also für eine nachhaltige Verteilungskorrektur der gesamtgewerkschaftlichen Strategie. Mit ihr gewinnt die Arbeitnehmerorganisation aber auch an Durchsetzungsvermögen, weil sie hier, anders als heute, der Unterstützung durch die Öffentlichkeit sicher sein kann. Denn einmal ist der Investivlohn ein marktkonformer Weg zum Ziel einer breiteren Vermögensstreuung, das praktisch auf allen Seiten als vordringlich gilt. Zum anderen wird die verbreitete Meinung Lügen gestraft, daß es vor allem die Gewerkschaften sind, die mit ihren Konsumlohnforderungen die Preise nach oben treiben.

Die Investivlohnregelung ist jedoch nicht nur marktkonform. Sie hat zudem einen stabilitätspolitisch günstigen Effekt, wenn je nach der konjunkturellen Lage ein größerer oder kleinerer Anteil an den Nominalloohnerhöhungen als vermögenswirksame Leistung gefordert wird: in der Hochkonjunktur mehr, in der Rezession weniger, das wirkt sich antizyklisch aus. Freilich bleibt der Staat mit von der Partie. Eine selbstbewußte Gewerkschaft braucht ihn nicht, um die Unternehmer durch Gesetz zu Verteilungszugeständnissen zu zwingen. Aber sie ist auf die Wirtschaftspolitik

und ihre Gegensteuerung angewiesen, um den Erfolg der Investivlohnregelung im Wirtschaftskreislauf abzusichern. Denn wenn es nicht zur Preisabwälzung kommen soll, dürfen die im Verhältnis zur Nominalloohnerhöhung zurückbleibenden Konsumausgaben der privaten Haushalte nicht durch eine um so stärkere Expansion der Staatsausgaben und/oder der Auslandsnachfrage wieder kompensiert werden, und auch die Notenbank muß in ihrer Geldpolitik hart bleiben.

Einfluß auf die Investitionstätigkeit

Gelingt die Absicherung, so können die Unternehmer allenfalls mit einem Rückgang ihrer Zusatzinvestitionen antworten. Diese Reaktion läßt sich nicht ausschließen, wiewohl mit ihr die Unternehmer am meisten sich selbst schaden. Aber ist sie wahrscheinlich? Dagegen spricht *zunächst* die zeitliche und sachliche Geschmeidigkeit der Maßnahme und die Größenordnung, in der sie pro Periode die Produzenten zur Anpassung zwingt. Vor allem steht diesen, was an Selbstfinanzierung aus unverteiltten Gewinnen verlorengelht, jetzt über das zusätzliche Arbeitnehmersparen direkt oder indirekt als Kapitalmarktmittel zu Investitionszwecken zur Verfügung, womit gesamtwirtschaftlich zudem ein Rationalisierungseffekt in der Kapitalverteilung verbunden sein kann. *Zweitens* ist eine gegebene Höhe der Gewinnrate im zeitlichen und internationalen Vergleich, wie die Erfahrung zeigt, kein für die Investitionstätigkeit unverrückbares Datum, zumal wenn man die Trennung zwischen Manager- und „Kapitalisten“funktion in der modernen Unternehmung bedenkt. Sollte dennoch die private Investitionstätigkeit stärker nachlassen, als es zur Dämpfung eines ungleichgewichtigen Wachstums ohnehin vorteilhaft wäre, hat *schließlich* der Staat die gerade heute hochwillkommene Gelegenheit, durch eine erhöhte Verschuldung beim privaten Sektor Kapitalmarktmittel an sich zu ziehen, um dringende öffentliche Investitionen zu tätigen.

Für den einzelnen Arbeitnehmer zeichnet sich die Investivlohnregelung dadurch aus, daß sie die Anlageart in seine freie Entscheidung stellt. Sicher muß nur sein, daß die betreffenden Beträge gespart werden. Aber das erleichtert der Umstand, daß auch sie selbstverständlich der staatlichen Sparförderung unterliegen. Im übrigen bleibt es den Gewerkschaften unbenommen, für die Anlage bei Investmenttrusts zu werben, die sie für besonders empfehlenswert halten. Das ist jedoch alles. Insbesondere muß vor einer Vermengung der Vermögensverteilungspläne mit den Zielen gewarnt werden, denen die Mitbestimmungsforderungen gelten. Damit würde nur beiden Vorhaben geschadet.